

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblatt“ in der Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

N 215.

Dienstag, den 16. September

1913.

In den Balkanländern einschließlich Rumänien hat die Cholera nach Beendigung des Krieges eine so erhebliche Ausbreitung genommen, daß dem Verkehr aus diesen Ländern eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 306) in Verbindung mit Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen:

Jede in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus einem der obengenannten Länder kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen diese Länder verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Gutsvorsteher verpflichtigt ist, der Amtspostmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt dem Zureisenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, bei welchen von dem Zureisenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von fünf Tagen seit ihrem Austritt aus einem der oben genannten Länder, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirke, der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Zumünderhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 des Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 10. September 1913.

Ministerium des Innern.

### Anmeldungen zum Bürgerrechtserwerbe.

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindemitglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder bezogen, noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholtene sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten.

### Deutschland und Österreich.

Mit Österreich-Ungarn verbinden uns nicht nur enge politische Beziehungen, sondern bekanntlich ist auch der wirtschaftliche Verkehr zwischen beiden Ländern ein ungemein reger. Freilich gibt es hier noch manche Schranken und Hemmnisse, um dieses Verhältnis noch weiter auszugesten, und auch die Furcht vor der deutschen Konkurrenz kommt hinzu, so daß eine intime Verständigung, wie sie in politischer Hinsicht besteht, auf wirtschaftlichem Gebiete noch nicht erzielt ist. Diese Lücken auszufüllen, ist schon seit langem der Wunsch maßgebender Kreise aus Handel und Industrie hüben wie drüben, und man hat sich nunmehr zusammengetan, um die wirtschaftlichen Beziehungen allmählich zu engern zu gestalten. Im Anschluß an die Tagung des Bundes der Kaufleute in Leipzig hat dort eine Besprechung mit österreichischen Industriellen stattgefunden, die, wie schon kurz gemeldet, die Gründung eines deutsch-österreichischen Wirtschaftsverbands bezweckt. Aus Österreich war eine ganze Anzahl Delegierter zu Stelle und nach den bestätigten Behörden waren vertreten. Bei den Verhandlungen, die der Vizepräsident des Reichstages, Geheimrat Pausche, leitete, wurde vor allen Dingen besont, um jede Rivalität auszuschließen, daß der Verband für beide Nationen das gleiche Ziel verfolgen wolle, denn es könnte nicht die Rede davon sein, daß die Deutschen etwa einseitig bei ihrem Exportbedürfnis ihre Beziehungen nach Österreich auszudehnen suchten. Die Notwendigkeit einer beiderseitigen Annäherung zeigten die Bissarne der Ein- und Ausfuhr. Der weitere Verlauf der Erörterungen erwachte den Beweis, daß man auch in der Donaumonarchie den dringenden Wunsch hat, das wirtschaftliche Verhältnis immer zu gestalten, in der Erwartung, daß Österreich hieraus nur Nutzen erwachsen könne. Daß man erfreulicherweise nicht in der Theorie stecken bleiben will, deutet der Beschluß der Versammlung an, den Verband auf Männer der Praxis zu beschränken, wenngleich man selbstverständlich auf die Mitarbeit der Regierungskreise nicht verzichten wird. Rücksichtsleiterwürdigungen entspringen auch der Beschluß, die Gründung des Verbands vorläufig nur auf deutscher Seite vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß man sich mit den österreichischen Verbänden noch weiter in Verbindung setzen wolle. Es soll also nicht hasse Arbeit geleistet werden, die später den an das Unternehmen geführten Erwartungen nicht entspricht, sondern man will er zu den Gedanken speziell in der Donaumonarchie noch weiter festen Fuß lassen lassen, um dann eine größere Wirkung zu

erzielen. Man wird die Schaffung dieses Verbandes nur begrüßen können, denn er kann zu einem trefflichen Vermittelnden Instrument zwischen beiden Ländern werden, und diese engere Beziehung wird dann auch sicherlich den wirtschaftlichen Verhältnissen auf beiden Seiten zu gute kommen. Vielleicht würde es auch gut sein, eine derartige Verbindung nicht nur auf dem Gebiete von Handel und Industrie zu schaffen, sondern auch eine Einigung der landwirtschaftlichen Kreise beider Staaten herbeizuführen, um so alle Wirtschaftsgebiete zu umfassen: der daraus entspringende Nutzen würde erklärlicherweise noch ein wahr bedeuternder sein.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

— Änderung in der preußischen Polenpolitik? Der „Kaiser Lwowski“ meidet aus Polen, daß dort Gerüchte über eine neue Wendung der preußischen Polenpolitik auftauchen. Nach diesen Berichten gewann Oberpräsident Scharlopff Kaiser Wilhelm und die führenden preußischen Kreise für ein wenigstens in der Form milderes Vorgehen den Polen gegenüber, um gegebenenfalls die polnische Bevölkerung nicht gegen sich zu haben. Im Winter 1912 hätte die preußische Regierung erkannt, daß Österreich in dieser Beziehung vor Preußen einer nicht zu unterschätzenden Vorteile voraus habe.

— Reichstag und künftige gesetzliche Bekämpfung des Duells. Der Reichstag wird bei der Beratung des neuen Strafgesetzbuches Gelegenheit haben, auf die zukünftige gesetzliche Bekämpfung des Duells maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Die in Aussicht genommenen Bestimmungen sind die folgenden. Die Studentenmessen sollen geöffnet bleiben. Die jetzige Bestimmung, daß das Feilen von Sekundanten oder der Tod eines Teilnehmers am Zweikampf erichverend ins Gewicht fällt, steht nicht wieder. Die Strafe besteht in Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die Haftstrafe fällt überall fort. Soweit nicht Gefängnis eintritt, wird sie durch Gefängnishaft erzeigt. Der Begriff des Zweikampfes mit tödlichen Waffen als Sonderdelikt bleibt bestehen, ebenso die Gefängnisstrafe von glicher Höhe für denselben, der den Zweikampf freizüglich verübt. Zu den Bestimmungen über die Tötung im Zweikampf fallen die erwähnten erschwerenden Umstände fort. Die Strafe ist Einschließung von 2 bis zu 10 Jahren, bei frevelhafter Verschuldung ebenso fort werden.

— Am Untergang des „L. 1“. Auf Grund der amtlichen Feststellungen wird ein Bericht über den Unfall des Marinelaufschiffes „L. 1“ gegeben, der zunächst eingehend die Witterungslage und die Manöver des Bootes, sowie seine Belastung behandelt, und in welchem es dann heißt: Das Verhängnisvolle, Ausschlaggebende war das plötzliche Einsteuern von ganz abnorm starken Wellen, die das Schiff um über 1000 Meter hochrissen und ihm dadurch über 3000 Kilogramm Auftrieb nahmen. Daß der Untergang durch nicht vorauszusehende höhere Gewalt herbeigeführt worden ist, steht somit außer Zweifel. In der Beurteilung der vorliegenden Befehlsmeldungen ist der Kommandant durchaus sachgemäß verfahren. Daß die junge Beweisabgabung des „L. 1“ von vornherein auf den Grund zu größtmöglichen Voricht gestellt war, geht weiterhin auch aus den Anweisungen hervor, welche dem Führer für die Teilnahme an den Übungen gegeben waren: Die Sicherheit des Schiffes geht allem andern voran.

— Beschlagnahme eines deutschen Dampfers. In Hamburger Meerwasser erregt die am 23. August erfolgte, erst jetzt bekannt gewordene Beschlagnahme des Hamburger Dampfers „Stella“ durch die türkische Regierung allgemeine Empörung. Wie der Kapitän des Dampfers in einem mit unverständlicher Verstärkung eingetroffenen Bericht meldet, habe die Türkei den Dampfer in Chiamat festgenommen, weil er angeblich Kontakte mit ihr führt. Die Untersuchung soll in Konstantinopel stattfinden, wo hin das Schiff auch gebracht wurde. Doch liegt der Dampfer nun schon seit fast drei Wochen dort, ohne daß irgendwelche Anstalten zu einer Freilassung getroffen werden.